

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Version 3 vom 30.01.2023

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Berufsethos und Grundregeln des Forschungsprozesses	2
§ 3 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung	3
§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten	4
§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	4
§ 6 Ombudsperson	5
§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	6
§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen	7
§ 9 Forschungsdesign	7
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	8
§ 11 Methoden und Standards	8
§ 12 Dokumentation	9
§ 13 Archivierung	9
§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	10
§ 15 Autorenschaft	11
§ 16 Publikationsorgan	12
§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	12
§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten	12
§ 19 Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	14
§ 20 Ausschuss	14
§ 21 Ablauf zur Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten	15
§ 22 Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	16
§ 23 Hinweisgebende Person	17
§ 24 Inkrafttreten	18
Dokumentenhistorie	18

Präambel

Die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gilt für wissenschaftliche Forschungsprojekte inklusive Promotionen an der Technischen Hochschule Ingolstadt (im Folgenden „THI“ oder „Hochschule“). Regelungen für Abschlussarbeiten im Rahmen von Bachelor- und Masterprüfungen treffen die Prüfungskommissionen und der Prüfungsausschuss.

Sie dient somit der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach Art. 21 Abs.1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), wonach alle an der Hochschule in der Forschung Tätigen zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet sind.

Die Richtlinie basiert auf den Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997, den überarbeiteten Empfehlungen vom Juli 2013, den zum 01.08.2019 in Kraft getretenen DFG- Kodex, sowie den Empfehlungen des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen. Einzelne Formulierungen des Textes sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgende Richtlinie eingegangen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die THI hat sich in ihrer Vision und ihrem Leitbild der Förderung praxisorientierter Lehre und angewandter Forschung verpflichtet. Dies ist auch als Aufgabe im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz fixiert (Art. 21 Abs. 1 BayHIG). Damit untrennbar verbunden ist die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Steigerung der Qualität in diesem Bereich.
- (2) Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, müssen Regelungen vorhanden sein, wie bei Forschungs- und Promotionsprojekten mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umgegangen wird. Diese Regelungen bieten den Hochschulangehörigen (Studierenden, nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) und externen Partnern der Hochschule die Gewähr, dass eine Zusammenarbeit auf guter wissenschaftlicher Praxis basiert.

§ 2 Berufsethos und Grundregeln des Forschungsprozesses

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wis-

senschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen an der THI aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

- (2) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der THI unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.
- (3) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, z.B. Promovierende, Postdocs, Professorinnen und Professoren der THI sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.
- (4) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zählen vor allem auch folgende Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit:
 - es ist nach den jeweiligen Standards der Fachdisziplinen zu arbeiten,
 - Resultate sind angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren,
 - alle Ergebnisse sind konsequent selbst anzuzweifeln,

es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Mitbewerbern und Vorgängern zu wahren.

§ 3 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI. Die Leitungen aller wissenschaftlichen Einrichtungen garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (2) Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

- (3) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern¹.
- (2) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal der THI genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Die THI sieht die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als zentrale Aufgabe. Eine angemessene Betreuung wird sichergestellt.

¹ Wissenschaftliche Einrichtungen können mehrere Professuren umfassen, bei wissenschaftlichen Arbeitseinheiten handelt es sich um die Forschungsgruppe einer Professur.

- (2) Bei den Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Mittelzuweisungen wird die Qualität unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Vision und dem Leitbild der Hochschule als wesentlicher Maßstab herangezogen.
- (3) Bei der Planung eines Vorhabens wird der aktuelle Forschungsstand umfassend berücksichtigt und anerkannt. Es erfolgt darüber hinaus ein verantwortungsvoller Umgang mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI berücksichtigen gesetzliche und vertragliche Rechte und Pflichten und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.
- (4) Grundsätzlich sind Forschungsergebnisse in Form von Publikationen unter Berücksichtigung der Publikationsrichtlinie der THI zu veröffentlichen.
- (5) Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für den Inhalt gemeinsam.
- (6) Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität – sorgfältig aus.
- (7) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der THI ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 6 Ombudsperson

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin bestellt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule eine Ombudsperson und deren Vertretung als Vertrauensperson und Ansprechpartner für alle Hochschulangehörigen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Ombudsperson berät als unabhängige Vertrauensperson die Beschwerdeführer oder Informanten, vermittelt zwischen den Beteiligten und sorgt für eine gütliche Beilegung von Konflikten. Die Ombudsperson berät die Hochschulleitung, die Fakultäten und die Forschungseinrichtungen in grundsätzlichen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und kann dazu Empfehlungen aussprechen. Die Om-

budsperson soll bereits über Leitungserfahrung verfügen und wahrt Vertraulichkeit. Die Hochschulleitung unterstützt die Ombudsperson und deren Stellvertretung bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

- (2) Die Ombudsperson ist berechtigt, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Experten hinzuzuziehen. Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit kann der Vizepräsident Forschung einen anderen Forschungsprofessor auf den betroffenen Einzelfall bezogen die Aufgaben der Ombudsperson zuweisen.
- (3) Für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung übernimmt die Vertretungsperson die Aufgaben der Ombudsperson.
- (4) Die Ombudsperson wird durch die üblichen Verfahren der THI bekannt gegeben.
- (5) Die Ombudsperson darf während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der THI sein.
- (6) Die Ombudsperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag eines Informanten aufgreifen, ohne dass dessen Identität preisgegeben werden muss. Jedes Mitglied der Hochschule kann sich persönlich an die Ombudsperson wenden. Die Anfragenden verfügen über ein Wahlrecht bei der Anrufung der Ombudsperson: Sie können sich entweder an die Ombudsperson der THI oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ wenden.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (2) Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.
- (3) Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder

Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird, auch im Repositorium bzw. in der Hochschulbibliographie der THI. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der THI von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

- (4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
- (2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 9 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die THI stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (2) Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Interpretation von empirischen Daten, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI prü-

fen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfalt für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei möglichen Problemen der Interpretation von empirischen Daten sollen die für den jeweiligen Forschungstypus relevanten Gremien (Senat, Forschungsrat, Hochschulleitung) der THI einbezogen werden.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Die Verwendung dieser Forschungsdaten wird den Urhebern ermöglicht.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Die THI trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickeln verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

§ 11 Methoden und Standards

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
- (2) Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von

Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 12 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (2) Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

§ 13 Archivierung

- (1) Originaldaten als Grundlage für Forschungsprojekte oder Publikationen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Regel für zehn Jahre aufzubewahren. Die Verantwortung dafür tragen die Projektverantwortlichen.
- (2) Eine angemessene Verkürzung von Fristen ist in begründeten Fällen möglich; die Gründe dafür müssen nachvollziehbar beschrieben werden. Gleiches gilt für den Fall, dass nachvollziehbare Gründe dafür bestehen, Daten gar nicht aufzubewahren.
- (3) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- (4) Die Aufbewahrung hat in der Einrichtung, wo die Forschungsdaten entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien zu erfolgen.

- (5) Die THI stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur zur angemessenen Archivierung verfügbar ist. Mitgliedschaften bei möglichen Forschungsrepositorien werden über die Hochschulleitung abgeschlossen.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI vollständig und korrekt nach.
- (2) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
- (3) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 15 Autorenschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.
- (2) Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
 - a. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - b. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der
 - c. Software, der Quellen oder
 - d. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und
 - e. an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - f. am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 16 Publikationsorgan

- (1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (2) Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.
- (3) Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Wichtige Hinweise zu unseriösen Verlagspraktiken sind auf der Homepage der THI zusammengestellt.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (2) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der THI zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht

werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Art deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a. Falschangaben:

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

c. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

- d. Sabotage von Forschungstätigkeit oder des Forschenden (Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
 - e. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (2) Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:
- a. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - b. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - c. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 19 Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Hochschule vermittelt den Promovierenden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis zu Beginn ihres Promotionsprojektes. Zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Promovierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft ausgebildet. Dazu nehmen die Promovierenden an einem Seminar zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten teil, in dem die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens thematisiert wird. Das Graduiertenzentrum und die Betreuerinnen und Betreuer von Promotions- und Forschungsprojekten stellen sicher, dass die Promovierenden während des gesamten Projekts mit den Standards guter wissenschaftlicher Praxis vertraut sind.
- (2) Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist durch die betreuenden Professorinnen bzw. Professoren und das Graduiertenzentrum sicherzustellen.
- (3) Die Hochschule behält sich zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens den Einsatz von Plagiatssoftware vor.

§ 20 Ausschuss

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident bestellt einen Ausschuss, der sich mit wissenschaftlichem Fehlverhalten befasst, wenn der Präsidentin bzw. dem Präsidenten entsprechende Verdachtsmomente durch die Ombudsperson vorgelegt wurden. Bei der Bestellung wird darauf geachtet, Befangenheiten soweit möglich zu vermeiden. Als Befangenheit gelten äquivalent zur Besetzung von Berufungskommissionen z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis, Vorgesetztenverhältnis.

- (2) Dem Ausschuss gehören an:
 - a. zwei Professorinnen bzw. Professoren mit aktueller, ausgeprägter Forschungserfahrung,
 - b. die Leitung des Graduiertenzentrums,
 - c. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Forschung,
 - d. gegebenenfalls externe Mitglieder.
- (3) Stellvertretungen können im Bedarfsfall ad hoc benannt werden, wenn z.B. eine Verhinderung bzw. eine Befangenheitsbesorgnis besteht.
- (4) Die Ombudsperson gehört dem Ausschuss als beratendes Mitglied an. Daneben ist die bzw. der Frauenbeauftragte als beratendes Mitglied einzuladen.
- (5) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Vorsitzende bzw. Vorsitzender wird, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) In der Sache entscheidet der Ausschuss mit Stimmmehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.
- (7) Der Ausschuss entscheidet nach den Regeln freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen in Betracht kommen.
- (8) Der Ausschuss löst sich nach Abschluss des Verfahrens auf. Sämtliche Informationen des Verfahrens sind auch über dessen Abschluss hinaus vertraulich zu behandeln.

§ 21 Ablauf zur Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Ombudsperson greift Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält. Insbesondere geht sie Hinweisen die sie von Whistle Blowern erhalten hat nach. Ferner richtet sie ein System für anonyme Hinweisgeber ein. Sie prüft die Hinweise auf Plausibilität und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung.
- (2) Kommt die Ombudsperson zum Ergebnis, dass hinreichend Hinweise für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Präsidentin bzw. den Präsidenten.
- (3) Sowohl Betroffene als auch Hinweisgebende haben in jeder Verfahrensphase die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dies schließt regelmäßig auch die Vorprüfung durch die Ombudsperson ein.

- (4) Der von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellte Ausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Der Ausschuss hat den Sachverhalt entsprechend seiner Möglichkeiten aufzuklären. Den weiteren Ablauf zur Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten bestimmt er nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Bedarf können auch Experten beratend hinzugezogen werden.
- (6) Die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person erhält die Gelegenheit, ihre Position vor dem Ausschuss darzulegen. Sie kann – ebenso wie die informierende Person bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden.
- (7) Der Ausschuss berichtet der Hochschulleitung über die Ergebnisse und legt einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vor.
- (8) Bis zum Nachweis eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis werden die Angaben über die Beteiligten und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich behandelt. Bis zum Nachweis des Verstoßes, gilt die Unschuldsumutung. Wegen der bloßen Anzeige von Vorwürfen wiss. Fehlverhaltens sollen der verdächtigten Person keine beruflichen Nachteile entstehen.
- (9) Die mit der Untersuchung befassten Stellen setzen sich sowohl für den Schutz der hinweisgebenden Person als auch der vom Verdacht betroffenen Person ein.
- (10) Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (11) Für die Ombudsperson und die Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 BayVwVfG).
- (12) Die Hochschule ist bestrebt, dass die Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Interesse aller Beteiligten zügig zum Abschluss gebracht wird.

§ 22 Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wird von dem Ausschuss wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so sind von der Hochschulleitung in enger Abstimmung mit den betroffenen Forschungsbereich entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten.
- (2) In Abhängigkeit des Schweregrads eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen nach Maßgabe des anwendbaren Rechts insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- a. Schriftliche Rüge,
 - b. Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
 - c. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der THI getroffen oder der Vertrag von der THI geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
 - d. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied der THI auf Zeit,
 - e. Entzug der Forschungsinfrastruktur und -ressourcen an der THI, z.B. Laborzugänge
 - f. arbeitsrechtliche Maßnahmen,
 - g. Einleitung eines (beamtenrechtlichen) Disziplinarverfahrens,
 - h. Ordnungswidrigkeitsanzeige an die zuständige Behörde,
 - i. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche,
 - j. Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Ansprüche,
 - k. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens
 - l. Strafrechtliche Maßnahmen nach Einschaltung der Ermittlungsbehörden aufgrund von bspw. Betrug, Ausspähen von Daten, Urkundenfälschung, Urheberrechtsverletzungen etc.
- (3) Das Ergebnis des Verfahrens wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

§ 23 Hinweisgebende Person

- (1) Die THI und die Ombudsperson setzen sich für den Schutz von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der THI ein, die einen spezifizierbaren Hinweis auf den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (hinweisgebende Person). Aus dem Erteilen eines Hinweises darf für die hinweisgebende Person kein Nachteil für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen.

- (2) Die Stelle, bei der eine Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingeht, überprüft diese nach bestem Wissen und entscheidet über weitere Maßnahmen. Der Name der hinweisgebenden Person ist grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der betroffenen Person kann im Einzelfall jedoch dann geboten sein, wenn sich diese andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.
- (3) Die Anzeige der hinweisgebenden Person von vermutetem Fehlverhalten hat in gutem Glauben zu erfolgen. Die hinweisgebende Person soll sich mit ihrem Verdacht vorrangig an die Ombudsperson der Hochschule wenden. Hinweise dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten oder die Meldung bewusst unrichtiger Hinweise stellt ebenfalls eine Form von Fehlverhalten dar.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie wurde durch den Präsidenten am 30.01.2023 genehmigt.
- (2) Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 30. Januar 2023

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

gez.
Christian Müller
Kanzler

Dokumentenhistorie:

Version	Datum	Erstellung	Genehmigung	Änderungen
1	24.11.2014	Abteilung	P	/
2	24.02.2021	GradZ/SQ	P	/
3		GradZ/SQ	<ul style="list-style-type: none"> • FLR am 01.12.2022 • Senat am 23.01.2023 • HL am 30.01.2023 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an DFG-Kodex, grdl. Überarbeitung